

IV. Nicht abziehbare Schuldzinsen

		EUR										Ct
24	6 Prozent des niedrigeren Betrags aus Zeile 16 oder 23 (Ergibt sich in Zeile 16 oder 23 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)											
25	Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 54 der Anlage EÜR)											
26	Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR)	405	-									
27	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG											
28	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)	=										

V. Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG

		EUR										Ct
29	Niedrigerer Betrag aus Zeile 24 oder 28 (Übertrag in Zeile 96 der Anlage EÜR)											

- 1) Nicht abziehbare Betriebsausgaben sind den Zeilen 60 bis 64, 69 (abzüglich Zeile 70) und ggf. Zeile 71 der Anlage EÜR zu entnehmen.
2) Hinzü- und Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart sind der Zeile 89 der Anlage EÜR zu entnehmen.

